



Tierärztliche Richtlinien WUSV-WM Meppen 2024

Für die teilnehmenden Hunde sind folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ahnentafel
- Bewertungsheft (Nachweis WUSV 3/IGP 3)
- Gültiger internationaler Impfpass (siehe Veterinärbestimmungen)
- Nachweis über Hundehaftpflichtversicherung
- Tierärztliche Gesundheitsbescheinigung

Etwaige spezielle Erfordernisse für die Wiedereinfuhr des teilnehmenden Hundes in das entsendende Land stellen Sie bitte rechtzeitig vor Ausreise im entsendenden Land fest und informieren den Veranstaltungsleiter entsprechend.

Veterinärbestimmungen für die Einreise mit den Hunden:

Hunde müssen nachweislich (EU-Impfpass oder tierärztliche Bescheinigung) den geforderten Impfschutz und evtl. weitere Auflagen im Veranstaltungsland erfüllen.

Hunde aus dem Ausland müssen zusätzlich die entsprechenden Einreisebedingungen erfüllen:

Hunde <u>aus dem europäischen Ausland</u> müssen dieselben Anforderungen erfüllen wie Hunde aus Deutschland (genaue Informationen siehe Art . 6 ff der Verordnung (EU) Nr. 576/2013).

Hunde aus dem <u>übrigen Ausland</u> müssen ebenfalls gekennzeichnet sein und für sie ist ein Impfpass/eine Gesundheitsbescheinigung mit einer gültigen Tollwut-Impfung mitzuführen. Hunde, die aus nicht gelisteten Drittländern stammen müssen zusätzlich, einen ausreichend hohen Tollwut-Titer aufweisen, welcher in einem EU zugelassenen Labor bestimmt wurde (https://ec.europa.eu/food/animals/movement-pets/approved-rabies-serology-laboratories_en) und die Wartezeit von drei Monaten nach der Titerbestimmung einhalten (genaue Informationen siehe Art .10 ff der Verordnung (EU) Nr. 576/2013).

Die Impfbestimmungen des Veranstaltungslandes:

Hunde, die auf die Veranstaltung verbracht werden, dürfen nicht jünger als 15 Wochen sein und müssen nachweislich gegen Tollwut geimpft worden sein, die

- a) im Falle einer Erstimpfung bei Welpen im Alter von mindestens zwölf Wochen mindestens 21 Tage nach Abschluss der Grundimmunisierung und längstens um den Zeitraum zurückliegt, den der Impfstoffhersteller für eine Wiederholungsimpfung angibt, oder
- b) im Falle von Wiederholungsimpfungen jeweils innerhalb des Zeitraumes durchgeführt worden sin, den der Impfstoffhersteller für die jeweilige Wiederholungsimpfung angibt.

Der Nachweis der Impfung ist durch eine tierärztliche Bescheinigung zu erbringen, aus der folgende Angaben hervorgehen müssen:

- a) Name und Anschrift des Tierbesitzers.
- b) Rasse, Geschlecht und Alter des Tieres sowie Farbe, die Art und Zeichnung seines Fells und
- c) Datum der Impfung sowie Art, Hersteller und Kotrollnummer des verwendeten Impfstoffes.

Tierschutzrechtliche Bestimmungen.

Aufgrund der Beschlusslage der WUSV ist für das Ausbilden und Trainieren von Hunden außerhalb oder während der Veranstaltung nachfolgend Genanntes verboten:

- jegliche Form von Gewalt oder Aggression auszuüben
- das Anlegen als auch der Gebrauch von Elektroreizgeräten und deren Attrappen
- das Anlegen als auch der Gebrauch von Stachelhalsbändern und Krallenhalsbändern
- der Einsatz von Dopingmitteln

Nach § 10 Satz 1 Nr. 2 Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHv, Deutschland) ist es verboten, Hunde auszustellen, bei denen erblich bedingt

- Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.
- mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,
- jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt.

Im Übrigen gelten die tierschutzrechtlichen Bestimmungen des gastgebenden Landes. Verstöße gegen diese Bestimmungen können zu einer Disqualifikation und möglicherweise zu einer strafrechtlichen Verfolgung nach den tierschutzrechtlichen Bestimmungen des gastgebenden Landes führen.

Bestimmungen zur Teilnahme:

Die Veranstaltung wird tierärztlich überwacht.

Um eine Starterlaubnis zu erhalten, muss jeder teilnehmende Hund eine tierärztliche Untersuchung absolvieren. Die Untersuchung findet am Sonntag von 10.00 – 18.00 Uhr und am Montag von 08.00 – 18.00 Uhr im Leichtathletikstadion Helter Damm (Navi: Helter Damm, 49716 Meppen), statt.

Alle Hündinnen müssen vom Tierarzt auf Läufigkeit untersucht werden. Läufige Hündinnen sind vom Training ausgeschlossen. Sie erhalten ihre Trainingsmöglichkeit unmittelbar vor ihrem Start in der Abteilung "B" und "C" am Ende der Veranstaltung.

Alle Hündinnen müssen vom Tierarzt auf Läufigkeit untersucht werden. Läufige Hündinnen sind vom Training ausgeschlossen. Sie erhalten ihre Trainingsmöglichkeit in der Abteilung "B" und "C" am Ende des Trainings am Dienstag.

Im Rahmen der tierärztlichen Untersuchung hat sich jeder Hund einem Fitness-Test zu unterziehen. In diesem Zusammenhang hat der Hund einen Sprung auf einen etwa 80 cm hohen Tisch zu zeigen. Der Sprung muss ohne körperliche Unterstützung des Hundeführers gezeigt werden. Hunde, die diesen Test nicht bestehen, dürfen zum Wettbewerb **nicht zugelassen** werden.

Im Rahmen dieser Untersuchung sind daher motivierende Objekte oder Futter nicht zulässig. Auch weitere Einwirkungen auf den Hund sind nicht zulässig. Die Chipkontrolle des teilnehmenden Hundes erfolgt an loser Leine am stehenden oder sitzenden Hund. Der Hundeführer darf dabei den Kopf des Hundes mit seiner Hand seitlich etwas abdrehen. Der Hundeführer darf den Chip nicht selbst auslesen.

Der Oberrichter muss während der Untersuchung zugegen sein, da bei Verstoß eine Disqualifikation auszusprechen ist.

Tiere, deren gesundheitlicher Zustand es nicht erlaubt, an einem Wettbewerb teilzunehmen, sind vom Oberrichter von der Veranstaltung auszuschließen. Sollte ein Tier erkennbar unter gesundheitlichen Problemen oder ganz offensichtlich unter Schmerzen leiden, muss ein Platzverweis und Ausschluss von der gesamten Veranstaltung erfolgen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen von WUSV-Wettbewerben die Gabe von Medikamenten zur Schmerzunterdrückung und/oder Leistungssteigerung ausdrücklich verboten ist. Sollte offensichtlich werden, dass gegen diese Vorschrift verstoßen wurde, erfolgt ebenfalls ein Ausschluss des Tieres von der Veranstaltung seitens des Oberrichters. Die Abteilungsrichter sind verpflichtet, den Oberrichter umgehend zu informieren, sobald ihnen Auffälligkeiten und/ oder Unregelmäßigkeiten in der oben beschriebenen Art und Weise bekannt werden.

Während der gesamten Veranstaltung steht ein Tierarzt zur Verfügung.

Der Veranstalter hat das Recht, zu jeder Zeit eine Tierarztuntersuchung durchführen zu lassen, wenn die teilnehmenden Hunde Anzeichen von Verletzungen oder Krankheiten aufweisen. Der Tierarztbescheid gilt zu jeder Zeit.